

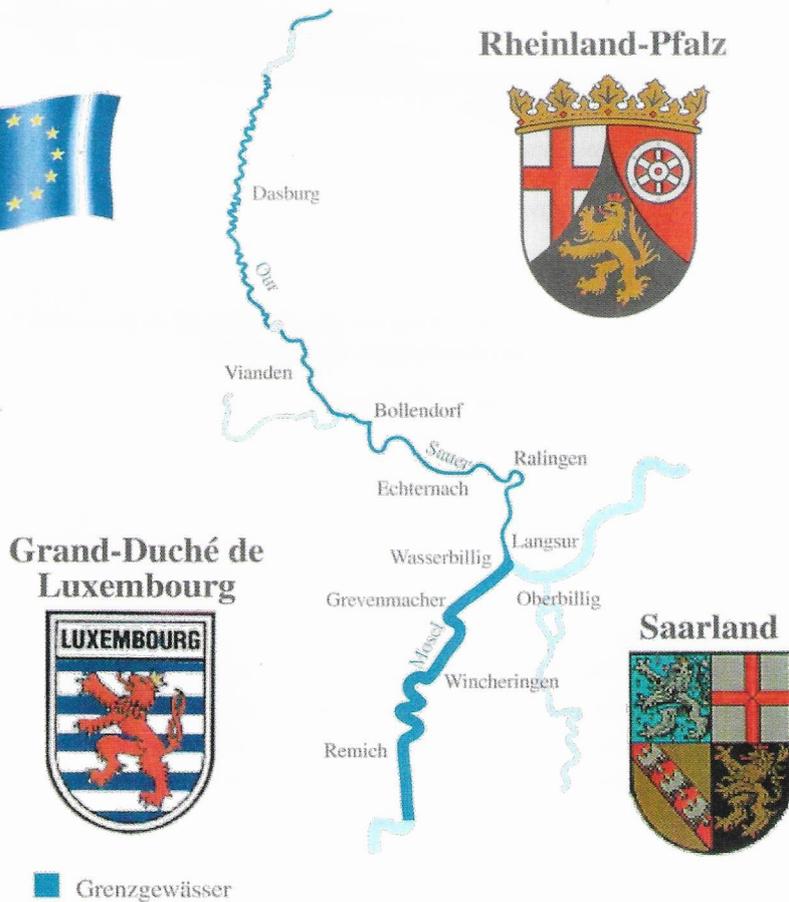
Fischereibestimmungen

gemäß der Landesverordnung

der Grenzgewässer

Großherzogtum Luxemburg, Rheinland-Pfalz und Saarland

Mosel - Sauer - Our



Wichtige Bestimmungen und Hinweise über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our (in Anlehnung an die entsprechende Landesverordnung vom 18.11.1986 in der Fassung vom 14.05.2013). Diese Fischereibestimmungen gelten gleichermaßen für die Fischereiausübung vom luxemburger wie vom deutschen Ufer.

1. Regelung der Fischereiausübung

- Wer in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our einschließlich des Stausees bei Vianden die Fischerei ausübt, muss, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, einen auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnisschein bei sich führen.
- Vor Vollendung des 14. Lebensjahres darf die Fischerei nur unter Aufsicht eines volljährigen Inhabers eines Fischereierlaubnisscheins ausgeübt werden.
- Die Ausübung der Fischerei hat natur- und tierschutzgerecht zu erfolgen.
- Besatzmaßnahmen in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our sind nur mit Zustimmung der Gemeinsamen Grenzfischereikommission zulässig.

2. Erteilung des Fischereierlaubnisscheins

Der Fischereierlaubnisschein wird ausgegeben:

- als Uferschein für den Fischfang mit **einer** Handangel an Sauer und Our, an der Mosel mit zwei Handangeln. (Uferfischerei)
- für die Mosel und Sauer als Nachenschein zum Fischfang mit **einer** Handangel (an der Mosel **zwei**) unter Verwendung eines Nachens, Bootes, Floßes oder einer ähnlichen Schwimmvorrichtung. (Nachenfischerei)

Der Nachenschein schließt den Uferschein ein und gilt ohne Nachenbenutzung auch für die Our. Übt der Inhaber eines Nachenscheins die Fischerei ohne Nachen aus, so ist er an die Einschränkungen der Uferfischerei gebunden.

1) Der Fischereierlaubnisschein wird erteilt

- als Jahreserlaubnisschein für die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausgabe,
- als Monatserlaubnisschein für die Dauer von dreißig aufeinander folgenden Tagen,
- als Wochenerlaubnisschein für die Dauer von sieben aufeinander folgenden Tagen,
- als Wochensammelschein für die Dauer einer Woche für Gruppen mit mehr als 12 Personen, die die Fischerei gemeinsam vom Ufer aus ausüben.

2) Als Entgelt / Gebühr sind zu entrichten für den

• Jahreserlaubnisschein als Uferschein	15,- Euro
• Jahreserlaubnisschein als Uferschein für Personen, die Sozialhilfe erhalten, sowie für Menschen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.	10,- Euro
• Jahreserlaubnisschein als Nachenschein	40,- Euro
• Monatserlaubnisschein als Uferschein	10,- Euro
• Monatserlaubnisschein als Nachenschein	20,- Euro
• Wochenerlaubnisschein als Uferschein	5,- Euro
• Wochenerlaubnisschein als Nachenschein	10,- Euro
• Wochensammelschein je Person und Veranstaltung	5,- Euro

3) Die Entgelte für den Bereich des Stausees bei Vianden werden von der Société Electrique de l'Our, 2 rue Pierre d'Aspelt, L-2010 Luxembourg, festgesetzt.

4) Der Fischereierlaubnisschein wird erteilt

- **In Luxemburg**
durch die Geschäftsstellen der Eintragungs- und Domänenverwaltung ("Administration de l'enregistrement et des domaines") sowie durch die Gemeindesekretariate,
- **In Rheinland-Pfalz**
durch die Verbandsgemeindeverwaltungen Arzfeld, Bitburg-Land, Südeifel (mit Sitz in Irrel und Neuerburg) und Trier-Land (Konz); die Verbandsgemeinden nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr;¹
- **Im Saarland**
durch die Gemeindeverwaltung Perl,
- **für den Bereich des Stausees bei Vianden**
durch die Société Electrique de l'Our.

¹weitere **Ausgabestellen** bitte bei den jeweiligen **Verbandsgemeindeverwaltungen** erfragen.

3. Versagung des Fischereierlaubnisscheins

Der Fischereierlaubnisschein ist Personen zu versagen,

- die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wegen Fischwilderei zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
- gegen die in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften eine Geldbuße verhängt worden ist,
- die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wegen Fälschung eines Fischereierlaubnisscheines rechtskräftig verurteilt worden sind.

Bei Beantragung des Fischereierlaubnisscheins hat der Antragsteller zu versichern, dass Versagungsgründe gemäß Absatz 1 nicht vorliegen.

Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Versagung des Fischereierlaubnisscheins rechtfertigen, so ist derselbe von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts / der Gebühr besteht nicht.

4. Erlaubte Fischereigeräte

Zum Fischfang darf nur **eine** Handangel (an der Mosel **zwei**) verwendet werden.

Als Handangel gilt ein Fischereigerät, das aus Angelrute, Angelschnur, einem Angelhaken und Köder besteht, wobei Rolle, Senker (Bleikörner) und Schwimmer als zugelassenes Zubehör und Drillinge als ein Haken gelten.

Die Handangeln dürfen während des Fischfangs nicht verlassen werden und müssen unter ständiger Kontrolle des Anglers bleiben.

Der Fischfang mit der Handangel darf unbeschadet der Ausnahme von § 5 Nr. 3 und § 6 nur vom Ufer aus erfolgen. Als Ufer gelten nicht Inseln, Brücken und die an das Wasser angrenzenden Teile von Schleusen, Wehren, Kraftwerksanlagen, Stegen und schwimmende Anleger.

5. Fischereibeschränkungen

Verboten sind:

- der Fang von mehr als drei Salmoniden (Forellen, Äschen) und einem Hecht je Tag,
- das Reißen der Fische,

- die Watfischerei, mit Ausnahme beim Fliegenfischen in der Sauer,
- das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie mit Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen oder künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden sowie das Anfüttern mit gefärbten Maden,
- der Fischfang während der Nacht; als Nacht gilt:
 - ⇒ vom 1. April bis 31. Oktober die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr
 - ⇒ vom 1. November bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr,
- jede Art des Fischfangs im Bereich der Sauerstaustufe Rosport Ralingen, und zwar von 100 m oberhalb bis 300 m unterhalb des Stauwehrs, gemessen von der Wehrachse ab,
- die Uferfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem / Stadtbredimus vom Strom-km 230,000 bis 229,500 rechtsseitig und 230,300 bis 229,500 linksseitig sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher / Wellen von Strom-km 212,950 bis 212,300 rechtsseitig und 213,300 bis 212,300 linksseitig,
- die Fischerei bis zu 15 m Mindestabstand vom Ufer im Bereich Wasserbillig von Strom-km 206,400 bis 205,920 in der Mosel linksseitig und von Strom-km 000,135 bis 000,000 in der Sauer rechtsseitig vom 1. November bis 1. März (ausschließlich),
- jede Art des Fischfangs in den Altarmen der sogenannten „Pferdemosel“ bei Strom-km 234,000 bis 235,500,
- der Fang von Lachs, Meerforelle... (siehe nächste Seite).

6. Nachenfischerei

Für die Ausübung des Fischfangs vom Nachen aus (auf Mosel und Sauer) gilt, dass

- der Nachen während des Fischfangs im Fluss verankert oder am Ufer befestigt sein muss; während des Fahrens oder Treibens ist der Fischfang verboten,
- alle zum Befestigen oder Verankern des Nachens dienenden Gegenstände nach beendigter Fischerei weggeräumt werden müssen,
- der Nachenfischer in der Mosel bei der Flussabwärtsfahrt und bei der Flussaufwärtsfahrt einen Mindestabstand von 10 m vom Ufer einhält; auf der Sauer soll er die Flussmitte benutzen,
- die Nachenfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem / Stadtbredimus von Strom-km 230,400 bis 229,500 sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher / Wellen von Strom-km 213,300 bis 212,300 verboten ist.

7. Gewässer-Schonzeiten

Die jährliche Schonzeit dauert

- in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni
- in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

Während dieser Schonzeiten ist jeglicher Fischfang verboten.

Es gelten folgende Fischartenschonzeiten:

Mosel-Sauer-Our*

Fischarten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Hecht, Zander												
Äsche												
Rotaugen, Rotfeder												
Schleie, Nase												
Barbe, Karpfen												
Bachforelle												

***Our — nur oberhalb der Brücke in Dasburg**

Fischarten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Bachforelle												

Fischerei erlaubt



Fischerei verboten



Für alle nachbenannten Arten gilt eine ganzjährige Artenschonzeit:

Lachs, Meerforelle, Quappe (Rutte), Bachneunauge, Bitterling, Schmerle, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Mühlkoppe, Schneider, Karausche, Elritze,

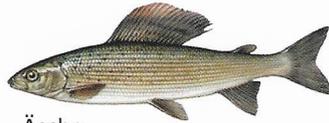
Flussperlmuschel, große und kleine Flussmuschel,

Europäischer Flusskrebs/Edelkrebs, Steinkrebs.

Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fang nicht ausgeübt werden, wenn sie - von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse, nicht mindestens folgende Länge haben:



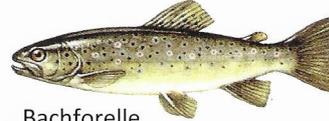
Aal
Anguilla anguilla 50 cm



Äsche
Thymallus thymallus 35 cm



Hecht
Esox lucius 50 cm



Bachforelle
Salmo trutta forma fario 25 cm



Zander
Lucioperca lucioperca 45 cm



Schleie
Tinca tinca 25 cm



Barbe
Barbus barbus 35 cm



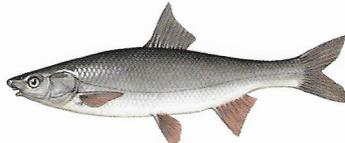
Rotfeder
Scardinius erythrophthalmus 15 cm



Karpfen
Cyprinus carpio 35 cm



Rotaugen
Rutilus rutilus 15 cm



Nase
Chondrostoma nasus 30 cm

Die Fischereiaufsicht über die Grenzgewässer wird ausgeübt

- **in Luxemburg**

- a) durch die Beamten der Forst-und Naturverwaltung sowie der Wasserverwaltung,
- b) durch die Beamten der Zollverwaltung,
- c) durch die Beamten der großherzoglichen Polizei,
- d) im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der Société Electrique de l'Our,

- **in Rheinland-Pfalz**

- a) durch die staatlichen Fischereiaufseher,
- b) durch die Beamten des zuständigen Polizeipräsidiums und der Wasserschutzpolizei,
- c) durch die nebenamtlich bestellten Fischereiaufseher,
- d) durch die vom Land bestellten und amtlich verpflichteten Fischereiaufseher,
- e) und im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der Société Electrique de l'Our,

- **im Saarland**

- a) durch die Beamten der Wasserschutzpolizei des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Staatsvertrag zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über die Ausübung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem saarländischen Teil der Bundeswasserstraße „Mosel“ vom 3. Mai / 27. Juli 1965 (GVBl. S. 215, BS Anhang 126),
- b) durch die Beamten der Fischereibehörde des Landkreises Merzig-Wadern,
- c) durch die Beamten der Ortpolizeibehörde der Gemeinde Perl,
- d) durch die vom Land bestellten und amtliche verpflichteten Fischereiaufseher.

Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten üben diese Aufsichtstätigkeit nur an den Ufern ihres jeweiligen Dienstbereichs und den diesen entsprechenden Kondominiumsflächen aus.

10. Befugnisse des Fischereiaufsichtspersonals

Den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind auf Verlangen

- die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte, die gefangenen Fische sowie die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter vorzuzeigen und zu öffnen, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden,
- die Personalien nachzuweisen und der Fischereierlaubnisschein vorzuzeigen.

Die Nachenfischer haben auf Anruf ihr Fahrzeug anzuhalten, bis sie zum Weiterfahren ermächtigt werden. Auf Verlangen haben sie an Land zu fahren und die Durchsuchung des Nachens auf Fanggeräte, Fischbehälter und Fische zu gestatten.

Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke innerhalb ihres Dienstbereiches zu betreten und die Gewässer zu befahren.

11. Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland der Bundesrepublik Deutschland zur Neuregelung der Fischereiverhältnisse in den unter gemeinschaftlicher Hoheit dieser Staaten stehenden Grenzgewässern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den Fischfang in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our einschließlich des Stausees bei Vianden ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen,
 - in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our ohne die Zustimmung der Gemeinsamen Grenzfischereikommission Besitzmaßnahmen tätigt,
 - die Fischerei mit anderen Geräten als einer Handangel ausübt, (Ausnahme Mosel)
 - mit mehr als einer Handangel zu gleicher Zeit in der Sauer oder der Our fischt,
 - mit mehr als zwei Handangeln zu gleicher Zeit in der Mosel fischt,
 - während des Fischfangs die Handangeln unbeaufsichtigt lässt,
 - mit dem Uferschein den Fischfang nicht vom Ufer ausübt,

- die zugelassenen Fangmengen überschreitet,
- die Fische reißt,
- die Watfischerei ausübt,
- das Ködern mit gebietsfremden Fischarten oder mit Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen oder künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden ausübt oder mit gefärbten Maden anfüttert,
- den Fischfang während der Nacht ausübt,
- in der Verbotszone im Bereich der Sauerstaustufe Rosport-Ralingen fischt,
- in den Verbotszonen im Bereich der Moselstaustufen Palzem / Stadtbredimus und Grevenmacher/Wellen fischt,
- in den Verbotszonen im Bereich Wasserbillig fischt,
- in der Verbotszone im Bereich der sogenannten „Pferdemosel“ fischt,
- den Fischfang vom fahrenden oder treibenden Nachen ausübt,
- die Befestigungen und Verankerungen des Nachens nach Beendigung der Fischerei nicht wegräumt,
- als Nachenfischer die vorgeschriebenen Abstände vom Ufer nicht einhält,
- die Nachenfischerei in den Verbotszonen im Bereich der Moselstaustufen Palzem / Stadtbredimus und Grevenmacher / Wellen ausübt,
- die Schonzeiten nicht beachtet,
- untermäßige Fische entnimmt,
- sich weigert, den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte oder die gefangenen Fische vorzuzeigen oder die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden, zu öffnen,
- den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten die Personalien nicht nachweist oder den Fischereierlaubnisschein nicht vorzeigt,
- als Nachenfischer sein Fahrzeug auf Anruf nicht anhält, nicht an Land fährt oder die Durchsuchung des Nachens nicht gestattet.

- 2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Landesgesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland der Bundesrepublik Deutschland zur Neuregelung der Fischereiverhältnisse in den unter gemeinschaftlicher Hoheit dieser Staaten stehenden Grenzgewässern ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Fischereibehörde.

12. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten Diese Verordnung ist seit dem 01.01.1987 in Kraft.

Wichtige Hinweise für die Grenzgewässer:

Den Fischereiausübungsberechtigten (Erlaubnisscheininhaber) stehen alle Grenzgewässer zur Nutzung offen; es gibt keine an Dritte verpachtete Gewässerstrecken.

Bei der Fischereiausübung dürfen die Ufergrundstücke der Our nur mit Genehmigung des Eigentümers des Ufergrundstücks betreten werden. Das Betreten von Ufergrundstücken, die im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz und des Großherzogtums Luxemburg stehen, ist dem Fischereiausübenden grundsätzlich gestattet.

Den Eigentümern der privaten Ufergrundstücke bleibt es unbenommen, ihre Genehmigung zum Betreten/Überqueren von der Entrichtung eines Entgelts abhängig zu machen (ausgenommen über öffentliche Wege).

Wissenswertes über die Grenzgewässer

- hydrologische und fischereibiologische Hauptdaten -

	OUR	SAUER	MOSEL
Größe des Einzugsgebietes	669 km ²	4286 km ²	28152 km ²
Quelle	640 m ü NN bei Losheim (B)	510 m ü NN bei Fange de la crénière, Ardennen (B)	735 m ü NN am Col de Bussang, Vogesen (F)
Mündung	175 m ü NN in die Sauer bei Wallendorf	130 m ü NN in die Mosel bei Wasserbillig	59 m ü NN in den Rhein bei Koblenz
Lauflänge insgesamt davon Grenzgewässer	95 km 51 km* Auf 3,5 km bei Vianden kein Grenzgewässer	159 km 44 km*	520 km 36 km* 278 km (F) 206 km (D)
Mittleres Gefälle	465 m; 4,9‰	380 m; 2,4‰	676 m; 1,3‰
Mittl. Abfluss MQ	10,70 m ³ /s	54,00 m ³ /s	323,00 m ³ /s
Mittl. Niedrigwasserabfluss MNQ	0,66 m ³ /s	8,40 m ³ /s	59,10 m ³ /s
Mittl. Hochwasserabfluss MHQ	125,00 m ³ /s	520,00 m ³ /s	2010,00 m ³ /s
MNQ : MHQ	1 : 190	1 : 62	1 : 34
Fischereibiologische Einteilung	Salmonidengewässer *Forellenregion	Cyprinidengewässer *Barbenregion	Cyprinidengewässer *ehemals Barbenregion, staureguliert

Die gemeinsame Grenzfischereikommission

Mosel, Sauer und Our werden, soweit sie Grenzgewässer sind, als Kondominium vom Großherzogtum Luxemburg und den deutschen Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland durch die gemeinsame Grenzfischereikommission verwaltet und bewirtschaftet. Unter einem Kondominium versteht das Völkerrecht ein Gebiet, das unter der vereinten Herrschaft zweier oder mehrerer Staaten steht und im Fall der Grenzgewässer von deren Wasserflächen gebildet wird.

Zustande gekommen ist diese Regelung im Juni 1815, als beim Wiener Kongress europäische Grenzen infolge der Niederlage Napoleons neu gezogen wurden. Gemäß dem vierten Absatz des Artikels 27 des Aachener Vertrages von 1816 sollte demnach die Fischerei den beiden Anliegerstaaten an Mosel, Sauer und Our (Preußen bzw. Deutschland und Luxemburg) gemeinschaftlich zustehen. Daher wurde die Fischerei alle sechs Jahre wechselseitig verpachtet.

Im Jahr 1892 unterzeichneten Preußen und Luxemburg einen Staatsvertrag über den Beitritt Luxemburgs zum seit 1885 bestehenden Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter gemeinschaftlicher Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Fischerei hat sich mit der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung sowie der Freizeitnutzung der Bürger in der Folgezeit zunehmend geändert. Beratungen zur gemeinschaftlichen Nutzung des Maifisches und Lachses waren aufgrund des Verschwindens beider Wanderfischarten zu Beginn bzw. Mitte des 20. Jahrhunderts nicht mehr erforderlich.

Daher kamen die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Länder Rheinland-Pfalz und des Saarlandes am 24.11.1975 überein, einen Vertrag zur Neuregelung der Fischereiverhältnisse in den unter gemeinschaftlicher Hoheit stehenden Grenzgewässern zu schließen. In Kraft getreten ist dieser Vertrag erst 1984, nachdem alle Partner den Vertrag ratifiziert hatten. Zur Umsetzung der vertraglichen Regelungen war die Bildung einer ständigen gemeinsamen Fischereikommission vorgesehen, deren Aufgaben in Artikel 6 des Vertrages beschrieben werden.

Kernaufgabe dieser Kommission ist die Fortentwicklung der Regeln zur Fischereiausübung für Freizeitfischer und der Bestimmungen zum Schutz der Fischerei in übereinstimmenden Rechtsverordnungen. Inzwischen stellt die Durchsetzung von Belangen des fischereilichen Arten- und Biotopschutzes einen weiteren bedeutenden Arbeitsschwerpunkt der Grenzfischereikommission dar.

Ein besonderes Anliegen ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung und Wiederansiedlung bedrohter Fisch-, Muschel- und Krebsarten in geeigneten Lebensräumen. Dementsprechend fördert die Grenzfischereikommission gemeinsame Initiativen und Projekte für bedrohte Fischarten und zur Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensraumverhältnisse im und am Gewässerkondominium. Beispiele dafür sind die Förderung der Eifeler Bachforelle und die Zusammenarbeit mit dem Muschelzentrum in der Kalborner Mühle, die Ausweisung von Fischschongebieten, die naturnahe Umgestaltung der Mündungsbereiche von Nebengewässern und die Bemühungen um eine größere Biotopvielfalt, vornehmlich in Sauer und Our.

Mit diesen Aktivitäten verbindet sich auch eine stille Hoffnung, dass über eine durchgängige Mosel irgendwann Maifisch und Lachs diese Gewässer wieder erreichen und sich dort fortpflanzen können. Die erfolgreiche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung von nicht mehr Staaten „trennenden“, sondern „verbindenden“ Flüssen ist Motto für die gemeinsame Grenzfischereikommission im europäischen Geist.

Herausgeber:

Gemeinsame Fischereikommission des Großherzogtums Luxemburg und der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland für die Grenzgewässer Mosel, Sauer und Our.

Idee und Entwurf: AC Grenzlandangler e.V. Bollendorf

Redaktion: LfU Mainz; SGD Nord, Koblenz

Stand: 06/2016

Kontakte:

Großherzogtum Luxemburg
Administration
de la gestion de l'eau
1, avenue du Rock'n Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette
www.waasser.lu

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Umwelt,
Energie, Ernährung
und Forsten (MUEEF)
Kaiser-Friedrich-Str. 1
D-55116 Mainz
www.mueef.rlp.de

Saarland
Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18
D-66117 Saarbrücken
www.umwelt.saarland.de